



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ



Förderrichtlinien

für die Bewilligung finanzieller Fördermittel
zur Erhaltung von Kulturdenkmalen



Förderrichtlinien

der Deutschen Stiftung Denkmalschutz
für die Bewilligung finanzieller
Fördermittel zur Erhaltung von
Kulturdenkmalen

Grundsätze der Förderung

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz will dort helfen, wo der Bestand eines unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmals in der Bundesrepublik Deutschland ohne diese Sonderhilfe gefährdet ist.

Diese Hilfe kann die Deutsche Stiftung Denkmalschutz nur dank zahlreicher Spender, Stifter und Mitteln der Lotterie Glücksspirale leisten. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist ihren Förderern gegenüber verpflichtet, Fördermittel mit der größtmöglichen Gewissenhaftigkeit zu vergeben und zu verwalten. Sie wird deshalb Vergabe und Abrechnung mit äußerster Sorgfalt behandeln.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Fördermittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz sollen in der Hauptsache überall dort eingesetzt werden, wo der Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte nicht in der Lage ist, den auf ihn entfallenden Anteil allein zu tragen.

Grundsätzlich sollen die Mittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz nicht dazu dienen, die öffentliche Hand,

insbesondere Bund und Länder, in ihrer Verpflichtung zum Denkmalschutz zu entlasten. Dies schließt Überbrückungsmaßnahmen nicht aus, wenn Verwaltungsvorschriften der öffentlichen Hand schnelles und wirksames Handeln nicht ermöglichen.

Der Fördernehmer/ Eigentümer ist verpflichtet, alle ihm zugänglichen Finanzierungsquellen auszuschöpfen. Die Werbung für kommerzielle Zwecke am Denkmal schließt eine Förderung aus. Die Nennung von Sponsoren hingegen ist förderunschädlich.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz behält sich das Recht vor, die Förderung von der Vorlage der Bilanzen oder der Einnahmen- und Überschussrechnung sowie anderer entsprechender Unterlagen abhängig zu machen.

Zur öffentlichen Kontrolle der Kriterien, nach denen die Deutsche Stiftung Denkmalschutz die ihr zufließenden Mittel für die Ziele der Denkmalpflege verwendet, gelten die folgenden Förderrichtlinien:

1. Kreis der Begünstigten

Mit Stiftungsmitteln werden Kulturdenkmale gefördert, die sich im Besitz von Privatpersonen, privaten gemeinnützigen Einrichtungen, Religionsgemeinschaften und Kommunen oder Landkreisen befinden.

Antragsberechtigte und zugleich Fördermittelempfänger sind Eigentümer oder Verfügungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte), gemeinnützige Trägervereine oder Stiftungen sowie in besonderen Fällen für Einzelleistungen auch Fachleute. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz kann Fachleute direkt beauftragen und ihre Vergütung vornehmen.

2. Objekte der Förderung

Fördermittel können für alle Arten von formal unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmalen gewährt werden. Das sind insbesondere Baudenkmale, deren Ausstattung, technische Denkmale, historische Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, archäologische Denkmale sowie Kleindenkmale.

3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen sind in erster Linie alle Arbeiten zur dauerhaften Erhaltung von Kulturdenkmalen in ihrer Originalsubstanz.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen auch Aufwendungen für die Wiederherstellung von in Teilen verlorenen Kulturdenkmalen, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird sowie Aufwendungen für die Wiederherstellung untergegangener Teile, wenn diese für das Verständnis oder das Erscheinungsbild des teilzerstörten Kulturdenkmals unverzichtbar sind. Voraussetzung ist, dass der Umfang der wiederhergestellten Teile den des erhaltenen Originals nicht übersteigt. An den Kosten von Nachbauten zerstörter Baudenkmale beteiligt sich die Deutsche Stiftung Denkmalschutz nicht.

Förderfähig sind außer den Baukosten in Ausnahmefällen auch Arbeiten zur Erforschung, restauratorischen und konstruktiven Voruntersuchung, die zeichnerische und fotografische Dokumentation, die Bergung und Sicherung wichtiger Artefakte sowie Planungskosten. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz kann auch Wettbewerbe finanziell unterstützen, wenn sie zur Erhaltung eines Kulturdenkmals sinnvoll sind.

Die Kosten für Neubauteile sind nur förderfähig, wenn diese zur Erhaltung und denkmalgerechten Nutzung eines Baudenkmals zwingend erforderlich sind.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz fördert die Erhaltung von Kulturdenkmalen grundsätzlich durch die Gewährung von Zuschüssen, die nicht zurückzahlen sind.

Die Förderung erfolgt nicht nach festen Prozentsätzen. Sie wird bezogen auf die geplanten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zuzüglich eines Monats für die Abrechnung. Die Förderung richtet sich nach der kunst- und kulturhistorischen Bedeutung und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals sowie den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung.

5. Antragsverfahren

Fördervoraussetzung ist das Stellen eines formalen Antrags auf finanzielle Förderung an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Soweit nicht der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte selbst Antragsteller ist, muss der Antragsteller von diesem bevollmächtigt sein.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz kann ihre finanzielle Beteiligung auf einzelne, in sich für die Erhaltung sinnvolle Bauabschnitte beschränken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zum Denkmalwert, zum Nutzungskonzept

und zu den beabsichtigten Maßnahmen im beantragten Förderjahr

2. die denkmalrechtliche/kirchenaufsichtliche Genehmigung
3. eine nach Bauteilen und Gewerken gegliederte Kostenschätzung der geplanten Maßnahmen im beantragten Förderjahr mit genauer Beschreibung der denkmalpflegerischen Maßnahmen durch den Architekten
4. ein auf die Kosten abgestimmter Finanzierungsplan für das beantragte Förderjahr
5. eine Auswahl an Fotos vom Objekt, die dessen Qualität dokumentieren und Fotos der Schäden, die die Dringlichkeit deutlich machen (in Papierform und ggf. zusätzlich digital)
6. Planunterlagen und (bei Nutzungsänderung) Nutzungskonzept, möglichst in DIN-A4-Format
7. eine kurze Aufstellung der Arbeiten, die in den letzten Jahren bereits am Objekt durchgeführt wurden. Dazu gehören auch die dauerhaft ausgeführten Pflege- und Wartungsarbeiten.
8. baugeschichtliche und kunsthistorische Informationen zum Objekt

Fördervoraussetzung ist, dass für das geplante Vorhaben die erforderlichen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Anträge sind bis Ende August für das Folgejahr zu stellen.

6. Entscheidung über den Antrag

Die Geschäftsstelle legt die eingegangenen Anträge ihrer Wissenschaftlichen Kommission, einem unabhängigen Gremium der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, zur Beratung vor. Auf der Grundlage des Votums der Wissenschaftlichen Kommission und der bereitstehenden Mittel entscheidet die Deutsche Stiftung Denkmalschutz im 1. Jahresquartal über die Anträge.

Fällt die Entscheidung positiv aus, schließt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz mit dem Antragsteller einen Fördervertrag mit dreizehnmonatiger Laufzeit. Mit der Unterzeichnung des Vertrags erkennt der Antragsteller die vorliegenden Förderrichtlinien als verbindlich an.

7. Grundsätze des Fördervertrags

Die Förderung erfolgt maßnahmenbezogen, nur in Ausnahmefällen anteilig an der Gesamtmaßnahme.

Der mit dem Fördernehmer/Eigentümer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgestimmte Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Nutzungskonzept sind Grundlage des Fördervertrags. Abweichungen sind der Deutschen Stiftung Denkmalschutz unverzüglich mitzuteilen und nur förderunschädlich, wenn die Stiftung vorher schriftlich zugestimmt hat.

Sollte mit den beantragten Arbeiten vor erfolgtem Vertragsabschluss begonnen werden, ist dafür formlos die schriftliche Genehmigung der Stiftung einzuholen.

Alle Projektphasen der Baumaßnahmen müssen mit den zuständigen Denkmalbehörden abgestimmt sein.

Für baudenkmalpflegerische Maßnahmen empfiehlt

sich die Beauftragung eines in der Denkmalpflege erfahrenen Architekten, der die Planung, Ausführung und Abrechnung der Gesamtmaßnahme leitet und vor Ort überwacht.

Um eine wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu garantieren, ist vom Architekten für jedes Gewerk ein Leistungsverzeichnis zu erstellen und eine Ausschreibung, zumindest aber bei geringem Leistungsumfang eine Angebotsbeziehung von mindestens drei Bietern zu veranlassen. Abrechnungen auf Stundenlohnbasis werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind von der Stiftung vor Ausführungsbeginn schriftlich zu bestätigen.

Grundsätzlich sollen alle Bauleistungen durch Fachfirmen ausgeführt werden. Wenn Teilleistungen in Eigenleistung ausgeführt werden, deren Förderakzeptanz vorher geklärt und von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz genehmigt werden muss, gelten die im Anhang („Merkblatt Eigenleistungen“) ausgeführten Regelungen.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz behält sich im Einzelfall vor, den Förderbetrag auf Kosten des Fördernehmer/Eigentümers durch eine Grundschuld im Grundbuch absichern zu lassen. Der Eigentümer verpflichtet sich, auf Verlangen der Stiftung die grundbuchrechtlich erforderlichen Erklärungen in der vorgeschriebenen Form zugunsten der Deutschen Stiftung Denkmalschutz abzugeben.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz erwartet, dass nach Fertigstellung des geförderten Objekts eine kontinuierliche Bauunterhaltung und Pflege durch jährliche Wartungsarbeiten (z. B. Haustechnik, Dachrinnen, Malerarbeiten) und ggf. restauratorische Kontrollgänge

gewährleistet sind. Ein Pflege- und Wartungskonzept ist aufzustellen. Die Stiftung behält sich vor, die Pflege des geförderten Objekts nach einiger Zeit zu überprüfen und in Fällen von deutlicher Vernachlässigung den Förderbetrag innerhalb einer Frist von 10 Jahren zurückzufordern.

In den folgenden 10 Jahren nach Vertragsabschluss ist der Fördernehmer/Eigentümer verpflichtet, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn im Hinblick auf das geförderte Objekt folgende Absichten bestehen:

- Veräußerung
- eine grundlegende bauliche Veränderung
- der teilweise oder vollständige Abbruch
- eine nicht denkmalgerechte Nutzung.

Nach Umsetzung einer der vorgenannten Absichten ist die Deutsche Stiftung Denkmalschutz berechtigt, den Förderbetrag in ein verzinsliches Darlehen umzuwandeln oder vom Vertrag zurückzutreten, was mit der Rückzahlung der Fördermittel einhergehen kann.

8. Auszahlung der Fördermittel und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt innerhalb der Vertragslaufzeit entweder nach Abschluss der Jahresmaßnahme oder in Abschlagszahlungen parallel zum Baufortschritt und im Einklang mit der Gesamtfinanzierung.

Vor Auszahlung des Förderbetrages müssen die geförderten Leistungen grundsätzlich von dem das

Projekt betreuenden Architekten fachtechnisch und rechnerisch geprüft werden. Auf den eingereichten Rechnungen muss die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit durch den Architekten bestätigt sein. Ist kein Architekt beauftragt, muss die fachtechnisch richtige und denkmalgerechte Ausführung der Maßnahmen durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder den Gebietsreferenten des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege erfolgen. Dies ist seitens des Fördernehmer/Eigentümers mit den Behörden im Vorwege der Arbeiten abzustimmen.

Originalrechnungen sind 10 Jahre lang zu Prüfzwecken aufzubewahren.

Der Fördernehmer/Eigentümer verpflichtet sich, für die gewährte Förderung einen ausführlichen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht üblicherweise aus:

- dreiseitigem Formular, das zu gegebener Zeit zugesendet wird
- abschließender Stellungnahme/fachlicher Bewertung der Denkmalbehörde
- Rechnungsaufstellung
- Sachbericht des erreichten denkmalpflegerischen Ziels mit Fotodokumentation

Die Prüfung des Verwendungsnachweises soll unter der Vorlage der geprüften Originalrechnungen (bzw. beglaubigter Kopien) durch eine öffentlich-rechtliche Prüfungsinstanz erfolgen (z. B. zuständiges Bau-/Rechnungsprüfungsamt bei Stadt oder Kreis oder kirchliches Rentamt). Abweichungen vom Verfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stiftung.

Der Verwendungsnachweis ist so zu führen, dass der Fördernehmer/Eigentümer nicht nur die Verwendung der Fördermittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz nachweist, sondern die gesamte Finanzierung der jährlichen Bau-/Restaurierungsleistung die dem Fördervertrag zu Grunde liegen. Der Verwendungsnachweis muss sich für eine Prüfung durch die Landesrechnungshöfe eignen.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz behält sich eigene Überprüfungen entweder durch einen ihrer Mitarbeiter oder durch eine Institution bzw. einen Fachmann ihrer Wahl vor.

Sind Mittel der Lotterie GlücksSpirale in den gewährten Fördermitteln enthalten, so bleibt dem Finanzministerium des Landes die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie dem Landesrechnungshof die Prüfung der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel vorbehalten.

9. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungsrechte

Nur durch Bekanntmachen der Stiftungsarbeit kann diese die nötigen Mittel akquirieren, um Denkmale finanziell fördern zu können. Daher verpflichtet sich der Fördernehmer/Eigentümer auf das Wirken der Deutschen Stiftung Denkmalschutz hinzuweisen und ihr kostenfreie Rechte für Präsentation, Publikation und Darstellung des geförderten Denkmals einzuräumen:

1. durch das Anbringen eines Bauschildes mit dem Logo der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und eines von der örtlichen Behörde genehmigten Gerüstbanners, das von der Stiftung zur Verfügung gestellt wird, während der Arbeiten am Denkmal.

2. durch die außen sichtbare Montage einer Bronzetafel im Format (17,5 x 10,5 cm) am Denkmal nach Abschluss der von der Stiftung geförderten Arbeiten
3. durch die Unterstützung der Pressearbeit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz bei Presseterminen vor Ort (z.B. Vertragsübergabe, Anbringung der Bronzetafel)
4. durch die konsequente öffentliche Nennung der gewährten Förderung:
 - Platzierung des Stiftungs-Logos: „Gefördert durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz“ auf der jeweiligen Homepage (falls vorhanden) inkl. Verlinkung auf die Homepage der Stiftung (www.denkmalschutz.de) und auf alle weiteren Medien der jährlichen Bau-/Restaurierungsleistung, die dem Fördervertrag zu Grunde liegt, die in Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme stehen
 - Nennung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und ihrer Leistung im Rahmen aller Pressemeldungen und Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen
 - bei Auszeichnungen und Ehrungen für den Erhalt des Denkmals
5. durch die Präsentation ihrer Arbeit vor Ort über die Dauer der Förderung hinaus mit unterschiedlichen Medien
6. durch Gewährung des Zugangs zum geförderten Denkmal für Fotoaufnahmen
7. durch Gewährung von kosten- und lizenzfreiem Foto- und Bildmaterial zur Veröffentlichung in allen Medien der Stiftung inkl. Pressearbeit

Darüber hinaus erklärt sich der Fördernehmer/Eigentümer bereit:

- zur Benachrichtigung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz über größere (publikumswirksame) Veranstaltungen, so dass die Stiftung die Möglichkeit erhält, einen Informationstisch einzurichten und zu betreuen
- zur Teilnahme am Tag des offenen Denkmals. (<http://tag-des-offenen-denkmals.de>)
- kostenfreies Zugangsrecht zu gewähren, um Gruppen von Förderern unter Leitung der Stiftung einen Einblick in die Förderarbeit zu geben.

Das Merkblatt Eigenleistungen auch zum Download unter: **www.denkmalschutz.de/eigenleistungen**

Stand: November 2015

Titel: Figur am Ulmer Münster / Foto: Harry Linge, Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Seite 2: Anatomisches Theater in Berlin / Foto: Roland Rossner

Seite 15: Engel in der Klosterkirche Pfaffen-Schwabenheim / Foto: Roland Rossner



Das Deutsche
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)
bescheinigt:

**Ihre Spende
kommt an!**



**Deutscher
Spendenrat e.V.**

Die gute Tat im Blick





DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Schlegelstr. 1
53113 Bonn

Tel. 0228 9091-0
Fax 0228 9091-109

info@denkmalschutz.de
www.denkmalschutz.de

Spendenkonto

IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX
Commerzbank AG